

§ 45. Der Staatsgerichtshof läßt sich die, der Entscheidung zum Grund zu legenden ständischen Protocolle ausantworten, übersendet das Erkenntniß dem Ministerio des Innern, welches für die Zufertigung desselben an den Betheiligten und Benachrichtigung der Kammer Sorge zu tragen hat.

§ 46. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist, so viel das Thatsächliche betrifft, auf das in § 83 der Verfassungsurkunde bemerkte, in der ständischen Kammer aufgenommen, vorgelesen und gehörig vollzogene Protocoll zu gründen. Der Betheiligte kann zur Vorlesung des Protocolls in der zum § 83 erwähnten folgenden Sitzung erscheinen. Ist er nicht erschienen, so hat das Protocoll nichts desto weniger volle Beweiskraft. Auf Verlangen ist dem Ausgeschlossenen eine Abschrift des vollzogenen Protocolls von der Kammer mitzutheilen.

### III. Abtheilung.

Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde § 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft § 58.

§ 47. Soll vom Staatsgerichtshof die Auslegung eines oder mehrerer Punkte der Verfassungsurkunde erfolgen, so ist denselben zu diesem Behufe, sowohl von Seiten der Regierung als der Stände, eine Deduction zu übergeben. (§ 153 der Verfassungsurkunde.)

§ 48. Wird nur von einem Theile dem Staatsgerichtshofe eine Deduction übergeben, so hat dieser binnen 8 Tagen demjenigen Theile, welcher eine Deduction noch nicht abgegeben, davon schriftlich zu benachrichtigen. Von dieser Bekanntmachung an kann die rüchständige Deduction binnen 4 Wochen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung darauf, Kraft dieses Gesetzes, angenommen.

§ 49. Sobald von beiden Theilen Deductionen eingereicht worden sind, oder auf einer Seite die im vorigen §phen erwähnte Verzicht eingetreten ist, hat der Staatsgerichtshof binnen 8 Tagen die Deduction des einen Theils dem andern mitzutheilen. Zur Beantwortung der nach § 153 der Verfassungsurkunde gegenseitig mitzutheilenden Deductionen steht jedem Theile, Kraft dieses Gesetzes, eine Frist von 4 Wochen zu.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung auf die Beantwortung der mitgetheilten Deduction unbedingt angenommen.

§ 50. Zum Behuf der Abfassung eines Ausspruchs ist nach Maassgabe der Verfassungsurkunde § 146 ein Referent und Correferent zu wählen und bei der Entscheidung selbst giebt, im Fall der Stimmengleichheit, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Das Concept der Entscheidung ist von allen Mitgliedern zu signiren.

§ 51. Die Bekanntmachung des Ausspruchs geschieht durch schriftliche Mittheilung